

Stellungnahme der IG Windkraft zum Jahressteuergesetz 2018

16. Mai 2018

Zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 107 EStG und § 24 KStG - Abgrenzungsfragen

Im Einkommenssteuergesetz ist laut § 107 eine Abzugsbesteuerung für Einkünfte aus der Nutzung von Leitungsrechten vorgesehen. Auch § 24 Abs 7 KStG bezieht sich auf diesen neuen § 107.

In Zusammenhang mit dieser Regelung wollen wir auf die bestehende Praxis verweisen, dass bei der Errichtung und beim Betrieb von Windkraftanlagen oftmals Verträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen werden, in welchen pauschal zahlreiche Leistungen wie Rechtseinräumung für die Errichtung der Anlage, der Leitungen/Kabel, Benutzung von Wegen, Überlassung des Luftraums, Wertminderungen oder Entschädigungen abgegolten werden.

In der laut Erläuterungen geplanten Verordnung zum Verfahren sollte daher geklärt werden, inwieweit auch Zahlungen für Windkraftanlagen umfasst sein sollen und wie diese von Einkünften aus Leitungsrechten abzugrenzen sind.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung dieses Punktes.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Moidl
IG Windkraft Österreich